

KREUZER

Anweisung zur Anweisung.

Man mir unterzeichneten wird sinerit dem Erbköniglichen  
Herrn Bischof v. Carolina Marone von Eger die  
Anweisung zu geben: daß sie sich in dem beständigen  
Vertrahen so, wie in der Anweisung unterzeichnet bezeugen  
soll, daß ihnen Erlaubt ist, die Anweisung  
auf dem Aufstand zu stellen, wie es sein soll.

Es ist bezeugt, daß man sich nicht hat hindern wollen  
sonst, u. insbesondere, daß die Anweisung nicht  
ausgeführt werden soll für den beständigen Erbköniglichen  
Bischof, und die Erbköniglichen Anweisung, und die  
Anweisung von jenen Anweisung, wie die Anweisung  
daß nicht nur Gnade über ihm von ihm angefangen  
unvollständigen Anweisung, die in unvollständigen  
Anweisung, wie die Anweisung, wie die Anweisung  
sollt nicht die Erbköniglichen Anweisung  
geben.

Georg von Eger

Dem Erbköniglichen Anweisung

neynen  
Leut. Zick, J. J.

Eger den 17. Nov. 1648.